



KYBURG-TALER

Statuten des Vereins Kyburg-Taler

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kyburg-Taler“ besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in Uetendorf (BE).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von sozialer Solidarität in der Region Thun durch das Projekt „Kyburg-Taler“.

Für 10 Franken kann ein Kyburg-Taler erworben und an bedürftige Personen verschenkt werden. Diese können den Taler bei teilnehmenden Institutionen (z. B. Restaurants, Notunterkünften etc.) gegen eine Mahlzeit, Kleidung oder eine Übernachtung eintauschen.

Am Monatsende sammelt der Verein die eingelösten Taler ein und vergütet den beteiligten Institutionen den Gegenwert eins zu eins in Schweizer Franken zurück.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse oder Gewinne werden zur Erfüllung des Vereinszwecks oder als Spende an gemeinnützige Organisationen verwendet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht ausschliesslich aus den Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl in den Vorstand und endet mit dem Rücktritt oder Ausschluss.

Art. 4 Eintritt und Austritt

Der Vorstand kann neue Mitglieder aufnehmen. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich aus dem Verein austreten.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Rekurs ist nicht möglich.

3. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand.

Art. 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- Präsidentin/Präsident,
- Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar.

Weitere Funktionen können nach Bedarf geschaffen oder zusammengelegt werden.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Vereinszwecks,
- die Verwaltung der Finanzen,
- die Organisation und Durchführung des Kyburg-Taler-Systems,
- die Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen,
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 11 Kontrolle

Der Vorstand kann eine Revisionsstelle einsetzen, die die Jahresrechnung überprüft. Bei kleinen Vereinen kann auf eine Revisionsstelle verzichtet werden.



4. Finanzen

Art. 12 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Einnahmen aus dem Verkauf der Kyburg-Taler,
- Spenden und freiwilligen Beiträgen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 14 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein allfälliges Restvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation in der Region Thun mit ähnlichem Zweck zugeführt. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

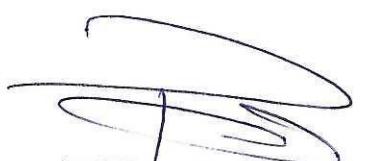
6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

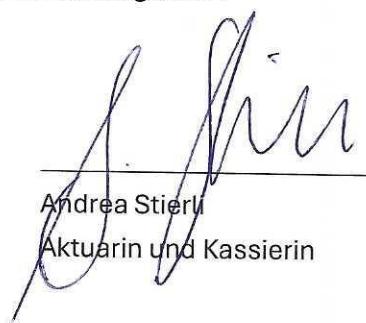
Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch den Vorstand in Kraft.

Uetendorf, 18. November 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder / Vorstandsmitglieder:



Pascal Kolb
Präsident



Andrea Stierli
Aktuarin und Kassierin